Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Inhalt:	Seite	Seite
Verordnung des Oberkirchenrats zur Ä. Verordnungen zur Ausführung der K. gemeindeordnung und Kirchenbezir. ordnung	Kirchen- ks- 389 ein	Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Umweltmanagement-Verordnung – UMV) 392 Rahmenordnung für einen Krankenpflege- förderverein

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnungen zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung und Kirchenbezirksordnung

vom 4. Oktober 2005 AZ 30.00 Nr. 289

Bd. 61

Nr. 22

Artikel 1 Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 3. April 2001 (Abl. 59 S. 266), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), wird wie folgt geändert:

- 1. An Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:
 - "Weiter gelten die Vereinbarungen mit Baden und Bayern über die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft."
- 2. In Nr. 14 wird je das Wort "Gemeindeglieder" durch das Wort "Kirchengemeindeglieder" und das Wort "Gemeindegliederzahlen" durch das Wort "Kirchengemeindegliedern" ersetzt.
- 3. In Nr. 16 Satz 4 wird nach den Worten "festgelegt ist" der Klammerverweis eingefügt "(§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)".

 Nach Nr. 17 wird als Überschrift der Klammerverweis "(Zu § 14 KGO)" und anschließend folgende Nr. 17 a eingefügt:

31. Oktober 2005

- "17 a. Die Amtszeit des Kirchengemeinderats beginnt mit der Verpflichtung der von den Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder, die des Gesamtkirchengemeinderats mit seinem ersten Zusammentreten."
- In Nr. 23 werden die Worte "Einnahme und Ausgabe" durch die Worte "Ertrag und Aufwand" ersetzt.
- Der Klammerverweis als Überschrift vor Nr. 28 erhält die Fassung: "(Zu §§ 21 bis 32 a)
- 7. Nr. 34 wird aufgehoben.
- 8. In Nr. 35 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - "In Militärkirchengemeinden können auch die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Nr. 7 b und c und Nr. 8 dieser Verordnung Pfarrer im Sinne des § 23 Abs. 1 sein."
- 9. In Nr. 41 wird das Wort "Gemeindeglieder" durch das Wort "Kirchengemeindeglieder" ersetzt.
- 10. In Nr. 44 wird Satz 2 gestrichen.
- 11. Nach Nr. 46 wird folgende Nr. 46 a zu § 26 KGO eingefügt:
 - "46 a. Beabsichtigt die Dekanin oder der Dekan eine Teilnahme, so sind ihr oder ihm die

Sitzungstermine und die Tagesordnung mitzuteilen und die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen."

12. An Nr. 51 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das schriftliche Verfahren für die Beschlussfassung ist angenommen, wenn alle Mitglieder des Kirchengemeinderats dem Verfahren zugestimmt haben, oder wenn bis zum Ende der nächsten, auf die Zustellung an die Mitglieder folgenden Kirchengemeinderatssitzung keine mündliche Beratung verlangt wurde."

13. An Nr. 54 wird folgender Satz angefügt:

"Wenn Ausschüsse die Protokolle über Angelegenheiten, die nach § 31 der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und die übrigen Angelegenheiten getrennt führen, so kann die Niederschrift über die letzteren Angelegenheiten den anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats ausgehändigt werden."

14. In Nr. 55 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Dieses Recht besteht über die Amtszeit hinaus fort, sofern es sich um Niederschriften über Sitzungen handelt, an denen das frühere Kirchengemeinderatsmitglied teilgenommen hat."

- 15. Nr. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Zuständig ist in der Regel die oder der Vorsitzende, die oder der die Sitzung ganz oder im Wesentlichen geleitet hat."

b) Nach dem bisherigen zweiten und jetzt dritten Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Wird zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer keine Einigkeit über das Protokoll erzielt, so wird es dem Kirchengemeinderat in der von der oder dem Vorsitzenden und ggf. einem weiteren Mitglied unterschriebenen Form vorgelegt und die Einwendungen der Schriftführerin oder des Schriftführers dem Kirchengemeinderat zur Entscheidung nach § 30 Abs. 3 Satz 3 vorgelegt, auch soweit sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist."

16. Nr. 58 erhält folgende Fassung:

"58. Personen, die nach § 11 Abs. 5, nach § 26 Abs. 1 und 2, als Schriftführerin oder Schrift-

führer oder nach anderen Vorschriften an den Sitzungen beratend teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht besonders hinzuweisen."

17. Es wird folgende Nr. 60 a zu § 35 KGO eingefügt:

"60 a. Im Fall des § 35 Abs. 1 Nr. 3 endet das Amt der bisherigen Kirchengemeinderatsmitglieder mit Einsetzung der ortskirchlichen Verwaltung."

18. Nr. 61 a erhält folgende Fassung:

"61 a. Der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger werden erforderlichenfalls zu ihrer oder seiner Unterstützung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beigegeben. Sie und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach § 37 Abs. 1 müssen geeignet und zuverlässig sein; ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein."

- 19. In Nr. 63 Satz 2 wird die Angabe "§ 56 Haushaltsordnung" durch die Angabe "§ 67 Haushaltsordnung" ersetzt.
- 20. In Nr. 63 a wird Satz 2 wie folgt geändert:
- a) Die Angabe "§ 54 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsordnung" wird durch die Angabe "§ 65 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsordnung" ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz angefügt:

"§ 11 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt."

21. Nr. 63 b erhält folgende Fassung:

"63 b. Weicht bei einem Kassensturz der buchmäßige Stand (Kassensollbestand) von dem tatsächlichen Stand (Kassenbestand) ab und können die Abweichungen in der folgenden Zeit nicht aufgeklärt werden, so hat der Kirchengemeinderat spätestens beim Abschluss der Bücher darüber zu beschließen, ob der Unterschiedsbetrag von der Kirchenpflegerin oder vom Kirchenpfleger bzw. von der Kassen- und Rechnungsführer ersetzt werden muss oder der Kasse entnommen werden darf oder ob die Differenz gebucht werden soll."

22. An Nr. 64 a wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch bei der Übertragung nach Absatz 1 Satz 4."

- 23. Nr. 81 wird aufgehoben.
- 24. Nr. 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 53 Abs. 1 Nr. 3, Absatz 2" geändert in "§ 53 Abs. 1 Nr. 1, Absatz 2".
- b) In Satz 3 werden die Worte "um ein Mitglied" gestrichen und am Ende die Worte angefügt: "; § 56 Abs. 5 Satz 5 ist zu berücksichtigen."
- 25. Nr. 86 wird wie folgt geändert:
- a) An Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
 - "; dabei kann vorgesehen werden, dass der Kirchengemeinderat die Zahl um bis zu zwei Mitglieder erhöhen kann."
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und beratend an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 zu verpflichten, soweit sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind oder kraft eines Amtes beratend teilnehmen, für das sie zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind."
- 26. Nach Nr. 89 a wird als Überschrift der Klammerverweis "(zu § 56 a KGO)" und anschließend folgende Nr. 89 b eingefügt:
 - "89 b. Die generelle Zuständigkeit der Parochieausschüsse umfasst die Angelegenheiten, die auf die Parochie beschränkt sind, etwa die Ausübung des Hausrechts in den Gebäuden in der Parochie, soweit sie nicht für Zwecke der ganzen Gemeinde benötigt werden, die Wahrnehmung der Gottesdienstordnung bei Gottesdiensten in der Parochie, die Bewirtschaftung von Mitteln, soweit der Haushalt dies vorsieht, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die auf die Parochie beschränkt sind, nicht aber die Änderung von Ordnungen der Kirchengemeinde, Vorschläge an den Oberkirchenrat zur Änderung der Gottesdienstordnung oder die Geschäftsordnung für die Pfarrämter oder die Besetzung wichtiger Personalstellen. Der Kirchengemeinderat kann für die ganze Gemeinde Grundsatzbeschlüsse treffen."

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung in der Fassung vom 3. April 2001 (Abl. 59 S. 266, 275), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nr. 6 wird folgende neue Nr. 6 a zu § 3 KBO eingefügt:
 - "6 a. Die Benennung der Vertreterin oder des Vertreters des Bezirksjugendwerks ist nach der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und der Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg Aufgabe des Bezirksarbeitskreises des Bezirksjugendwerks."
- 2. In Nr. 7 wird die Angabe "§ 3 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 3 Abs. 2 a Satz 2" ersetzt.
- 3. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "Gemeindegliedern" durch das Wort "Kirchengemeindegliedern" ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Maßgebend ist die Zahl der Kirchengemeindeglieder, die der Oberkirchenrat vor der ersten Einberufung einer neuen Kirchenbezirkssynode nach einer allgemeinen Kirchenwahl zuletzt bekannt gemacht hat."
- In Nr. 11 wird das Wort "Gemeindeglieder" durch das Wort "Kirchengemeindeglieder" ersetzt.
- In Nr. 17 werden nach dem Wort "beratend" die Worte "oder als Schriftführerin oder Schriftführer" eingefügt.
- 6. An Nr. 23 b wird folgender Satz angefügt:
 - "Dies gilt auch bei der Übertragung nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 letzter Halbsatz KBO."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung des Oberkirchenrats über ein Verfahren zum Umweltmanagement in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Umweltmanagement-Verordnung – UMV)

vom 20. September 2005 AZ 18.19-11 Nr. 500

Präambel

Die Kirche hat aufgrund des befreienden Evangeliums von Jesus Christus den Auftrag für einen verantwortungsvollen Umgang mit Gottes Schöpfung als einer anvertrauten Gabe einzutreten. Sie muss sich auch in ihrem eigenen Handeln um einen solchen verantwortungsvollen Umgang bemühen. Auf europäischer Ebene ist eine Verordnung über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) entstanden. Der Oberkirchenrat befürwortet die Beteiligung von kirchlichen Körperschaften, Werken und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen an diesem Gemeinschaftssystem. Da diese nicht alle die praktischen Voraussetzungen für die Beteiligung an EMAS mitbringen, soll durch die nachfolgende Verordnung ein innerkirchliches System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung eingerichtet werden, das sich in der Erwartung einer künftigen, noch weiteren Öffnung von EMAS für kleine und gemeinnützige Organisationen an den Bestimmungen von EMAS orientiert. Soweit ein Anwender des kirchlichen Umweltmanagements eine Teilnahme an EMAS anstrebt, soll versucht werden, die im Rahmen des kirchlichen Umweltmanagements erbrachten Leistungen, insbesondere die Ergebnisse des Umweltberichts und der Umweltbetriebsprüfung, seitens des EMAS-Gutachters soweit wie möglich anerkennen zu lassen.

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg richtet ein System ein für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und zur Bewertung und Verbesserung der Umweltleistung der Landeskirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und ihrer Zusammenschlüsse und Untergliederungen sowie der kirchlichen Werke und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen (Anwender), an dem sich diese freiwillig beteiligen können (Kirchliches Umweltmanagement). Organisatorisch selbständige Einheiten von Anwendern können sich eigenständig am Kirchlichen Umweltmanagement beteiligen, soweit sie

eine Organisation oder einen Standort im Sinne des Art. 2 Buchst. s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) darstellen. Soweit Anwender oder ihre Standorte als EMAS-Teilnehmer oder -Standorte eingetragen sind, und dies der registerführenden Stelle nach § 3 nachweisen, sind sie ohne weitere Prüfung entsprechend § 5 berechtigt, das Zeichen für das Kirchliche Umweltmanagement zu führen. Eine Streichung aus dem EMAS-Register ist der zuständigen kirchlichen Stelle unverzüglich mitzuteilen und hat den Verlust der Berechtigung nach Satz 3 zur Folge.

- (2) Ziel des kirchlichen Umweltmanagements ist die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der Anwender durch
- a) die Schaffung und Anwendung von Umweltmanagement-Systemen,
- b) eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Systeme,
- c) die Information der innerkirchlichen und allgemeinen Öffentlichkeit über die Umweltleistung und einen offenen Dialog mit allen von der Umweltleistung der Anwender Betroffenen,
- d) die aktive Einbeziehung von Gemeindegliedern, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Personen, mit denen die Anwender in Kontakt treten und ihre adäquate Aus- und Fortbildung, die die aktive Mitwirkung bei den unter a) aufgeführten Aufgaben ermöglicht. Auf Antrag wird auch die Mitarbeitervertretung einbezogen.
- (3) Das kirchliche Umweltmanagement soll nach Möglichkeit die Beteiligung von kirchlichen Körperschaften, Werken und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen an EMAS vorbereiten und ermöglichen.

§ 2

(1) Soweit sich die Anwender am kirchlichen Umweltmanagement beteiligen, werden sie in ein Verzeichnis eingetragen, wenn sie die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

Die Anwender müssen für die Eintragung

- a) ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte einer Umweltprüfung unterziehen und auf der Grundlage dieser Prüfung ein qualifiziertes Umweltmanagement-System schaffen;
- b) eine Umweltbetriebsprüfung durchführen oder durchführen lassen, bei welcher die Umwelt-

- leistung bewertet wird;
- c) einen Umweltbericht nach dem kirchlichen Umweltmanagement erstellen, der insbesondere darauf eingeht, welche Ergebnisse im Hinblick auf die Umweltzielsetzungen und Einzelziele erzielt werden und der besonderen Wert auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung legt, wobei das Informationsbedürfnis der vom Umweltverhalten des Anwenders Betroffenen zu berücksichtigen ist;
- d) die Umweltprüfung, das Umweltmanagement-System, das Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung und den Umweltbericht nach dem kirchlichen Umweltmanagement durch eine Kirchliche Umweltrevisorin oder einen kirchlichen Umweltrevisor (künftig Umweltrevisorin oder Umweltrevisor) begutachten lassen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung, ausführender Bestimmungen hierzu sowie die Umweltrechtsvorschriften eingehalten werden und ferner diesen Umweltbericht durch die Umweltrevisorin oder den Umweltrevisor für gültig erklären lassen. Bei der Erklärung über die Gültigkeit ist darauf hinzuweisen, dass das Kirchliche Umweltmanagement sich inhaltlich an EMAS orientiert, die vorliegende Begutachtung jedoch nicht gewährleistet, dass die Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) erfüllt sind und die Teilnahme am kirchlichen Umweltmanagement hiermit nicht identisch ist.;
- e) den geprüften Umweltbericht der zuständigen Stelle der Landeskirche übermitteln und nach der Eintragung öffentlich zugänglich machen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Eintragung müssen die Anwender
- a) das Umweltmanagement-System und das Programm für die Umweltbetriebsprüfung in zeitlichen Abständen begutachten lassen, die längstens drei, bei Anwendern, deren Tätigkeit nur geringe Umweltauswirkungen hat und die weniger als fünf Personen regelmäßig voll beschäftigen, längstens sechs Jahre betragen und sich richten nach
- der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten;
- der Wesentlichkeit der damit verbundenen Umweltauswirkungen;
- der Bedeutung und Dringlichkeit der bei früheren Prüfungen festgestellten Probleme;
- der Vorgeschichte der Umweltprobleme,
- b) den Umweltbericht j\u00e4hrlich aktualisieren, diese Aktualisierung der zust\u00e4ndigen Stelle \u00fcbermitteln und sie \u00f6ffentlich zug\u00e4nglich machen. Die Aktualisierung erfolgt unter Beteiligung einer

Kirchlichen Umweltauditorin oder eines Kirchlichen Umweltauditors (künftig Umweltauditorin oder Umweltauditor) oder von entsprechend ausgebildeten internen verantwortlichen Personen. Alle drei Jahre ist der zuständigen Stelle ein konsolidierter und von einer Umweltrevisorin oder einem Umweltrevisor für gültig erklärter Umweltbericht zu übermitteln und öffentlich zugänglich zu machen.

Soweit ein Anwender weniger als fünf Personen regelmäßig voll beschäftigt, beträgt der Zeitraum für die Aktualisierung längstens drei Jahre, der Zeitraum für eine erneute Prüfung durch eine Umweltrevisorin oder einen Umweltrevisor längstens sechs Jahre.

Die Verlängerung der Zeiträume nach a) über drei Jahre hinaus und nach b) Satz 3 bedarf der Zustimmung der Umweltrevisorin oder des Umweltrevisors.

§ 3

- (1) Die Eintragung in das Verzeichnis der Anwender, die Aussetzung der Eintragung und die Streichung von Anwendern erfolgt durch die zuständige kirchliche Stelle (§ 4 Abs. 1).
- (2) Die Eintragung erfolgt, wenn die zuständige kirchliche Stelle
- a) einen für gültig erklärten Umweltbericht mit den erforderlichen Angaben über die Organisation erhalten hat,
- b) aufgrund der vorgelegten Informationen und erforderlichenfalls eingeholten Erkundigungen bei den zuständigen Behörden davon ausgehen kann, dass die Organisation alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt und
- c) die Verwaltungsgebühren entrichtet sind.
- (3) Die Eintragung wird gestrichen,
- a) wenn die zuständige kirchliche Stelle aufgrund eines Aufsichtsberichts der Zulassungsstelle (§ 4) feststellt, dass die Tätigkeiten der Umweltrevisorin oder des Umweltrevisors nicht ausreichend gründlich durchgeführt wurden, um zu gewährleisten, dass der Anwender die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt,
- b) wenn der Anwender versäumt, der zuständigen kirchlichen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung die jährliche beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe b Satz 4 bis zu dreijährliche Aktualisierung des Umweltberichts oder den dreijährlichen beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe b Satz 4 bis zu sechsjährlichen

- konsolidierten und für gültig erklärten Umweltbericht vorzulegen,
- c) wenn die zuständige kirchliche Stelle sonst aufgrund der ihr vorliegenden Informationen zu dem Schluss kommt, dass der Anwender eine oder mehrere Bedingungen dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, insbesondere die im Umweltbericht festgelegten Ziele nicht ernsthaft verfolgt.
- (4) Statt einer Streichung nach Absatz 3 kann die zuständige kirchliche Stelle die Eintragung aussetzen und den Anwender unter angemessener Fristsetzung auffordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderung des Kirchlichen Umweltmanagements zu erfüllen, wenn dies aussichtsreich erscheint.
- (5) Die Streichung oder Aussetzung einer Eintragung wird rückgängig gemacht, wenn die zuständige kirchliche Stelle hinreichend darüber informiert ist, dass der Anwender die Vorschriften des kirchlichen Umweltmanagements einhält und dass hinreichende Vorkehrungen getroffen sind, um sicherzustellen, dass die Situation, die zur Streichung oder Aussetzung geführt hat, nicht erneut eintritt.
- (6) Die zuständige kirchliche Stelle ist berechtigt, sich mit den zuständigen staatlichen Stellen und anderen, vom Umweltverhalten des Anwenders betroffenen Personen in Verbindung zu setzen und die für die Prüfung des Umweltverhaltens des Anwenders erforderlichen Daten auszutauschen.
- (7) Die zuständigen kirchlichen Stellen erstellen und führen ein Verzeichnis der in ihrem Bereich eingetragenen Anwender, das regelmäßig aktualisiert wird. Sie informieren die Verantwortlichen der Anwender über eine Eintragung, deren Streichung und Aussetzung sowie die Rückgängigmachung der Streichung oder Aussetzung.

§ 4

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg benennt Organisationen, die berechtigt sind, unabhängige Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren, Umweltrevisorenorganisationen sowie Umweltauditorinnen und Umweltauditoren fachlich zuzulassen und ihre Tätigkeiten fachlich zu beaufsichtigen. Sie kann damit bereits bestehende Zulassungsstellen oder die zuständigen Stellen der Landeskirche für die Eintragung der Anwender beauftragen oder eine andere Stelle mit entsprechendem Status schaffen oder benennen.
- (2) Die für die fachliche Zulassung und Beaufsichtigung der Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und Umweltrevisoren sowie Umweltauditorinnen und Umweltauditoren benannten Organisationen und beauftragten Stellen müssen aufgrund ihrer Zusammensetzung Unabhängigkeit und Neutra-

- lität gewährleisten und die Bestimmungen dieser Verordnung und die Richtlinien des Oberkirchenrats einheitlich anwenden.
- (3) Die Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und die Umweltauditorinnen und Umweltauditoren müssen die für Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen, die von den in Absatz 1 genannten Organisationen festgestellt und überwacht wird. Sie üben außerdem ihre Aufgaben bei dem Anwender in gemeinsamer Wahrnehmung der christlichen Verantwortung für die Schöpfung als Teil der kirchlichen Dienstgemeinschaft aus. Sie werden daher vom Oberkirchenrat für ihren Dienst nochmals besonders zugelassen. Diese Zulassung kann vom Oberkirchenrat widerrufen werden, wenn die oder der Zugelassene die daraus folgenden Pflichten zur Achtung von Schrift und Bekenntnis verletzt.
- (4) Die aufgrund des Umweltauditgesetzes für den Zulassungsbereich 91 des Anhangs zur UAG-Zulassungsverfahrensverordnung zugelassenen Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter werden auf Antrag ohne weitere Prüfung als Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und als Umweltauditoren und Umweltauditorinnen zugelassen.
- (5) Die nach Absatz 1 und 3 benannten Organisationen und beauftragten Stellen für die Zulassung von Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und Umweltrevisoren und Umweltauditoren und Umweltauditorinnen erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der von ihnen zugelassenen Personen und machen diese öffentlich zugänglich.
- (6) Für die Zuverlässigkeit, Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und Umweltrevisoren sowie für die Zulassung von Organisationen nach Absatz 1 und die Aufsicht über sie gelten im übrigen die Regelungen für Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter nach §§ 4 Abs. 1 bis 4, 5, 9 bis 18 und 29 UAG entsprechend, soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

§ 5

- (1) Die Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren müssen die erforderliche Unabhängigkeit aufweisen.
- (2) Für die erforderliche Unabhängigkeit bietet in der Regel keine Gewähr, wer neben seiner Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor
- a) Inhaber einer Organisation oder der Mehrheit der Anteile an einer Organisation ist, auf die sich ihre oder seine T\u00e4tigkeit als Umweltrevisorin oder

- Umweltrevisor bezieht,
- b) Angestellter oder Beamter einer Organisation ist, auf die sich seine Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor bezieht,
- c) Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten,
- d) organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, wenn nicht deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Umweltrevisorin und Umweltrevisor, insbesondere durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b gilt nicht für den Fall einer Begutachtung des Umweltmanagementsystems einer Umweltrevisorin oder Umweltrevisors oder einer Umweltrevisorenorganisation.

(3) Vereinbar mit dem Beruf der Umweltrevisorin und des Umweltrevisors ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich an dem Gemeinschaftssystem beteiligen können; dies gilt nicht, wenn der Bedienstete im Hinblick auf seine Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor für Registrierungsaufgaben nach dieser Verordnung zuständig ist oder Weisungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 unterliegt.

§ 6

- (1) Die erforderliche Fachkunde besitzt eine Umweltrevisorin oder ein Umweltrevisor, wenn sie oder er auf Grund ihrer oder seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.
- (2) Die Fachkunde erfordert
- den Abschluss eines einschlägigen Studiums, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschaftsoder Verwaltungswissenschaften, der Naturwissenschaften oder Technik, der Biowissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Geowissenschaften, der Medizin oder des Rechts an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sind,
- 2. ausreichende Fachkenntnisse gemäß Anhang V Abschnitt 5.2.1 Buchstabe a bis g der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, die in den nachfolgenden

Fachgebieten geprüft werden:

- a) Methodik, Durchführung und Beurteilung der Umweltbetriebsprüfung,
- b) Umweltmanagement und die Begutachtung von Umweltinformationen (Umwelterklärung sowie Ausschnitte aus dieser),
- c) zulassungsbereichsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes, auch in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der einschlägigen Rechts- und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften und
- d) Allgemeines Umweltrecht, nach Artikel 4 und Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001 erstellte Leitlinien der Kommission und einschlägige Normen zum Umweltmanagement,
- 3. eine ausreichend lange, eigenverantwortliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.
- (3) Von der Anforderung eines Hochschulstudiums nach Absatz 2 Nr. 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn
- 1. eine geeignete Fachschulausbildung vorliegt und
- Aufgaben im Bereich als Umweltrevisorin oder -revisor <u>ausreichend lange</u> regelmäßig wahrgenommen wurden und bei mindestens einer Begutachtung durch eine Umweltrevisorin oder einen Umweltrevisor mitgewirkt wurde.

§ 7

Die Anwender des Kirchlichen Umweltmanagements dürfen, solange sie in das Verzeichnis nach § 3 eingetragen sind und die Eintragung nicht ausgesetzt ist, das Zeichen des Kirchlichen Umweltmanagements verwenden. Die Verwendung ist ausgeschlossen, soweit sie mit Produktkennzeichnungen verwechselt werden kann.

§ 8

- (1) Für die Eintragung nach § 3 Abs. 1, die Aufhebung einer Aussetzung der Eintragung und die erneute Eintragung kann jeweils eine Gebühr von bis zu 60 € durch die zuständige kirchliche Stelle erhoben werden.
- (2) Die Kosten für die Schaffung und den Nachweis der Voraussetzungen und Aufrechterhaltung der Eintragung hat der Anwender selbst zu tragen.

§ 9

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die nähere Beschreibung der Voraussetzungen für die Ein-

tragung erfolgt durch Richtlinien des Oberkirchenrats

Anhänge

Begriffsbestimmungen Signet

Rupp

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung" einen Prozess jährlicher Verbesserungen der messbaren Ergebnisse des Umweltmanagementsystems, bezogen auf die Managementmaßnahmen der Organisation hinsichtlich
 ihrer wesentlichen Umweltaspekte auf der
 Grundlage ihrer Umweltpolitik und ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele, wobei diese
 Verbesserungen nicht in allen Tätigkeitsbereichen
 zugleich erfolgen müssen;
- b) "Umweltleistung" die Ergebnisse des Managements der Organisation hinsichtlich ihrer Umweltaspekte;
- c) "Umweltprüfung" eine erste umfassende Untersuchung der Umweltfragen, der Umweltauswirkungen und der Umweltleistung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten einer Organisation;
- d) "Umweltauswirkung" jede positive oder negative Veränderung der Umwelt, die ganz oder teilweise aufgrund der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation eintritt;
- e) "Umweltzielsetzung" ein sich aus der Umweltpolitik ergebendes und nach Möglichkeit zu quantifizierendes Gesamtziel, das sich eine Organisation gesetzt hat;
- f) "Umwelteinzelziel" eine detaillierte Leistungsanforderung, die nach Möglichkeit zu quantifizieren ist, für die gesamte Organisation oder Teile davon gilt, sich aus den Umweltzielsetzungen ergibt und festgelegt und eingehalten werden muss, um diese Zielsetzungen zu erreichen;
- g) "Umweltmanagementsystem" den Teil des gesamten Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel für die Festlegung, Durchführung, Verwirklichung, Überprüfung und Fortführung der umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze betrifft;

- h) "Umweltbetriebsprüfung" ein Managementinstrument, das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Umweltleistung der Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt umfasst und folgenden Zielen dient:
- Erleichterung der Managementkontrolle von Verhaltensweisen, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können;
- Beurteilung der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation, einschließlich ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele (Anhang II);
- i) "Umweltauditorin oder Umweltauditor" eine Person oder eine Gruppe von Personen, die für die Beratung und Begleitung von Organisationen bei der Einführung des kirchlichen Umweltmanagements und für die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen besonders ausgebildet ist, in der Regel ehrenamtlich arbeitet und über die notwendige, fachliche Qualifikation, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit verfügt, um die Umweltbetriebsprüfung durchzuführen;
- j) "Interne verantwortliche Person" eine Person oder eine Gruppe von Personen, die zur Belegschaft der Organisation gehört, im Namen der Organisationsleitung handelt, wie Umweltauditorinnen und -auditoren über die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit verfügt, um eine Umweltbetriebsprüfung durchzuführen und deren Unabhängigkeit gegenüber den geprüften Tätigkeiten groß genug ist, um eine objektive Beurteilung zu gestatten;
- k) "Kirchliche Umweltrevisorinnen und -revisoren" von der zu begutachtenden Organisation unabhängige Personen oder Organisationen, die die Umweltprüfung, das Umweltmanagement-System, das Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung und den Umweltbericht nach dem kirchlichen Umweltmanagement begutachten und gemäß den Bedingungen und Verfahren der Verordnung zugelassen worden sind;
- "Organisation" einen Anwender, einen Verein, eine Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung. Die Frage, welche Einheit in das Verzeichnis für das Kirchliche Umweltmanagement eingetragen wird, ist mit dem Umweltrevisor oder der Umweltrevisorin und gegebenenfalls der Eintragungsstelle abzusprechen. Die kleinste Einheit, die

- eingetragen werden kann, ist der Standort oder eine Unterabteilung mit eigener Funktion.
- m) "Standort" das gesamte Gelände an einem geographisch bestimmten Ort, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien;
- n) "zuständige Stellen" die gemäß dieser oder aufgrund dieser Verordnung zur Erfüllung der in ihr festgelegten Aufgaben benannten Stellen.

Signet



[Farbe: Grün, HKS 55]

Rahmenordnung für einen Krankenpflegeförderverein

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. September 2005 AZ 30.00 Nr. 288

Der Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 20. September 2005 gemäß § 56 b Kirchengemeindeordnung die folgende Rahmenordnung für einen Krankenpflegeförderverein innerhalb der Kirchengemeinde erlassen.

Rupp

SATZUNG FÜR DEN KIRCHENGEMEINDEVEREIN ...

Der Kirchengemeinderat ... erlässt auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrats folgende Ortssatzung:

§ 1 Grundlagen und Zweck

- (1) Die Evang. Kirchengemeinde ... bildet den Kirchengemeindeverein "Krankenpflegeförderverein ..." / "Krankenpflegefördergemeinschaft ..." *) als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.
- (2) Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (3) Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, die Diakoniestation der Kirchengemeinde/(anderer Träger) *) in ihren diakonischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere
- durch finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen und durch Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation ehrenamtlicher Hilfen zur Unterstützung der Arbeit der Diakoniestation in Zusammenarbeit mit dieser,
- Unterstützung der Kirchengemeindeglieder und der Bewohner und Bewohnerinnen im Bereich der Kirchengemeinde, die in alters- und krankheitsbedingten Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten,
- Pflege der Zusammengehörigkeit der Mitglieder.

Der Kirchengemeindeverein kann im Umfeld der durch die Diakoniestation wahrgenommenen Aufgaben ergänzende ambulante Hilfen anbieten, einen Fonds für Notfälle im Rahmen der Aufgaben des Vereins unterhalten und einen Seniorentreff veranstalten, ebenso bei Gottesdiensten und Seelsorgebesuchsdiensten mitwirken.

Darüber hinaus unterstützt der Kirchengemeindeverein nach seinen Möglichkeiten die diakonische Arbeit der Kirchengemeinde.

- (4) Anstelle des Kirchengemeinderats bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats nehmen die Organe des Kirchengemeindevereins diese Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Satzung und in Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.
- (5) Die Kirchengemeinde wird für den Kirchengemeindeverein Mitglied des Evangelischen Landesverbandes für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. und dadurch des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Die Kirchengemeinde beantragt hierzu die Mitgliedschaft.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kirchengemeindevereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es können auch Personen Mitglied des Kirchengemeindevereins werden, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinde sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vorstand, so entscheidet der Kirchengemeinderat. Dieser entscheidet nach Anhörung abschließend.
- (3) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedergruppen (Familien, Kinder etc.) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden; Grundlage ist die Beitragsordnung des Kirchengemeindevereins.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
- a) mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
- b) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird (z. B. Verletzung der Satzungsbestimmungen, Schädigung des Vereins),
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss ist die Anrufung des Kirchengemeinderats zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

§ 4 Organe

Organe des Kirchengemeindevereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben des Vereins.

- b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6).
- c) Sie wählt ihre Vorsitzende/ ihren Vorsitzenden¹, die Rechnerin/den Rechner und die Schriftführerin/den Schriftführer.
- d) Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan und über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.
- e) Sie wählt unbeschadet der Prüfungsrechte des landeskirchlichen Rechnungsprüfamtes zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- f) Sie beschließt über die Bemessungsgrundlage (Beitragsordnung) und Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags.
- g) Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung im Mitteilungsorgan der Kirchengemeinde einberufen. Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Kirchengemeinderat vorzulegen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt Mitgliedern.²
- (2) Im Einzelnen sind dies:
- zwei vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder; darunter muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Kirchengemeinde sein, wenn nicht eine Diakonin oder ein Diakon mit entsprechendem Dienstauftrag Mitglied im Vorstand ist;
- Die Rechnerin oder der Rechner und³
 weitere von der Mitgliederversammlung gewählte
 Mitglieder. Voraussetzung für die Mitgliedschaft
 im Vorstand ist, dass sie Angehörige einer Kirche
 sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher
 Kirchen Baden-Württemberg Mitglied ist.

- (3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zum Kirchengemeinderat wählbar sein.
- (4) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.
- (5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist im Rahmen des Haushaltsplans der Kirchengemeinde an die Jahresplanung durch die Mitgliederversammlung gebunden.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Vertretung des Kirchengemeindevereins in der Kirchengemeinde, vor allem gegenüber dem Kirchengemeinderat.
- Das Führen der Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ortssatzung und des Sonderhaushaltsplans.
- Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.
- Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan, soweit dies in dieser Ortssatzung vorgesehen ist und Entscheidung über die Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.
- Entscheidung, ob außer dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden weitere Personen Anordnungsbefugnis erhalten.

Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt. (Die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats).

(6) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.

Der Vorstand arbeitet mit dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert ihn unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Vereins. Zumindest einmal im Jahr erstellt er hierzu einen Bericht.

(7) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsmitglied kann ebenfalls die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.⁴

§ 7 Rechnungsführung

- (1) Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde.
- (2) Für den Kirchengemeindeverein wird ein Sonderhaushalt der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin/der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.
- (3) Die Bewirtschaftungsbefugnis⁵ für den Sonderhaushalt liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Bewirtschaftungsbefugnis bis höchstens 100 € im Einzelfall allein aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Personen ausgeübt werden. Die Anordnungsbefugnis liegt beim/ bei der ersten und zweiten Vorsitzenden.

§ 8 Anwendbare Vorschriften, Änderung der Satzung

- (1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat gelten für die Mitgliederversammlung und den Vorstand entsprechend, soweit in dieser Ortssatzung keine Regelung getroffen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung aussprechen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Ortssatzung tritt zum ... in Kraft.

$\S~10$ Übergangsvorschriften *)

Der Kirchengemeinderat hat diese Ortssatzung am beschlossen.
Ort, Datum
Unterschrift des Vorsitzenden

des Kirchengemeinderats

Fußnoten:

- ¹ Kann weggelassen werden. Der/die Vorsitzende des Vorstands ist dann auch Vorsitzende(r) der Mitgliederversammlung
- ² Mindestens 2 und höchstens 9 Mitglieder
- ³ Hier können weitere Mitglieder kraft Amtes wie z. B. eine Diakonin oder ein Diakon eingefügt werden.
- Für Abstimmungen im Vorstand gelten die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat entsprechend. (vgl. auch § 8 Abs. 1)
- ⁵ Erläuterung: Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, Entscheidungen zum Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu treffen und, je nach örtlicher Regelung, in diesem Rahmen auch Verpflichtungen einzugehen. Die Anordnungsbefugnis ist die Befugnis, eine Kassenanordnung gemäß § 35 der kirchlichen Haushaltsordnung zu erlassen.
- *) Unzutreffendes bitte streichen

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 23. Oktober 2005

Erlass des Oberkirchenrats vom 8. September 2005 AZ 52.14-5 Nr. 279

Nach dem Kollektenplan 2005 ist am 22. Sonntag nach Trinitatis, dem 23. Oktober 2005, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Im Vordergrund stehen dieses Mal die Hilfen für Menschen in akuten Notsituationen.

Armut kränkt. Armut grenzt aus. Armut nimmt zu. Immer mehr Menschen leben am Rande des Existenzminimums und kommen mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Geld kaum über die Runden. Unverhoffte Zahlungsverpflichtungen oder zum alltäglichen Leben unbedingt nötige Anschaffungen stürzen sie in Not.

Über 50 Diakonische Bezirksstellen in Württemberg bieten in wirtschaftliche oder seelische Not geratenen Menschen durch intensive Beratung Hilfe an, in akuten Notlagen auch durch finanzielle Unterstützung. Das Geld für diese Hilfe kommt fast ausschließlich aus Spendenmitteln.

Die württembergische Diakonie bittet Sie daher sehr herzlich um Ihre Gabe.

Frank Otfried July

Dienstnachrichten

- Pfarrer z. A. Andreas Föhl, bisher beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 1. September 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Nagold-Iselshausen, Dek. Nagold, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Andrea Mattioli, in Stellenteilung mit Pfarrerin Susanne Matthies, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle I in Eglosheim, Dek. Ludwigsburg, wurde mit Wirkung vom 1. September 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg weiterhin in Stellenteilung mit Pfarrerin Susanne Matthies, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrverweser Stefan Nemesch, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Gaggstadt, Dek. Blaufelden, wurde mit Wirkung vom 1. September 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Steinenberg, Dek. Schorndorf, ernannt.
- Pfarrer z. A. Stephan Schwarz, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Münsingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Großdeinbach, Dek. Schwäbisch Gmünd, ernannt.
- Pfarrer z. A. Dr. Jörg Armbruster, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Züttlingen, Dek. Neuenstadt a. K., wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Laufen am Kocher, Dek. Gaildorf, ernannt.
- Pfarrer Dr. Matthias Burger, seither gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Christine Eppler, auf der Pfarrstelle Döttingen, Dek. Künzelsau, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 weiterhin in Stellenteilung mit seiner Ehefrau auf die Pfarrstelle Wankheim-Jettenburg, Dek. Tübingen, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Petra Dais, beauftragt mit der Dienstaushilfe auf der Pfarrstelle Zazenhausen, Dek. Zuffenhausen, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Jugendpfarrstelle Stuttgart, Dek. Stuttgart, ernannt.
- Pfarrerin Christine Eppler, seither gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dr. Matthias Burger, auf der Pfarrstelle Döttingen, Dek. Künzelsau, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann auf die Pfarrstelle Wankheim-Jettenburg, Dek. Tübingen, ernannt.
- Pfarrerin Elke Mangels, in Stellenteilung mit Pfarrerin Susanna Worbes auf der Pfarrstelle Oberboihingen, Dek. Nürtingen, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 weiterhin in Stellenteilung mit Pfarrerin Susanna Worbes auf die Stelle einer Studienleiterin am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Stuttgart-Birkach, im Bereich homiletisch-liturgische Ausbildung, ernannt.
- Pfarrerin Susanna Worbes, in Stellenteilung mit Pfarrerin Elke Mangels auf der Pfarrstelle Oberboihingen, Dek. Nürtingen, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 weiterhin in Stellenteilung mit Pfarrerin Elke Mangels auf die Stelle einer Studienleiterin am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Stuttgart-Birkach, im Bereich homiletisch-liturgische Ausbildung, ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2005, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag ernannt

am Bildungszentrum Nord in Reutlingen:

 Pfarrerin Marita Abendroth, bisher Pfarrerin der Badischen Landeskirche; am Schönbuch-Gymnasium Holzgerlingen:

 Pfarrerin z. A. Liselotte Hartmann, auf Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Böblingen und Herrenberg;

am Schickhardt-Gymnasium in Stuttgart:

Pfarrerin z. A. Dr. Inge Kirsner, auf Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Stuttgart und Degerloch;

an der Wilhelm-Maybach-Schule in Stuttgart-Bad Cannstatt:

Pfarrerin z. A. Barbara Reichle, auf Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Bad Cannstatt und Zuffenhausen.

an den Kaufmännischen und Sozialpflegerischen Schulen in

 Pfarrerin z. A. Ute Völkle, auf Dienstaushilfe bei der Schuldekanin in Rottweil

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2005 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Unterrichtsauftrags beauftragt:

am Robert-Mayer-Gymnasium in Heilbronn:

 Pfarrer Andreas Gebauer-Barth, auf der Pfarrstelle II in Neuenstadt, Dek. Neuenstadt;

an der Albert-Schäffle-Schule in Nürtingen:

Pfarrer Edgar Kollmar, auf der Pfarrstelle Weissach-Flacht,
 Dek. Leonberg;

an der Heinrich-Schickhardt-Schule in Freudenstadt (Stammschule) und Gewerbliche Schule in Horb:

- Pfarrer Albrecht Reiner, auf der Pfarrstelle Ergenzingen, Dek. Tübingen.
- Der Landesbischof hat Pfarrerin Elke Kirchner mit Wirkung vom 13. Juli 2005 zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre am Schelztor-Gymnasium in Esslingen ernannt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung Schule und Bildung - hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt:

- Pfarrerin Thekla Schwegler am Werner-Heisenberg-Gymnasium in Göppingen, mit Wirkung vom 5. September 2005;
- Pfarrerin Regine Froese am Gymnasium "Unterrieden" in Sindelfingen, mit Wirkung vom 9. September 2005;
- Pfarrerin Karin Mroßko am Königin-Olga-Stift in Stuttgart, mit Wirkung vom 9. September 2005.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2005

- Pfarrerin Esther Barth, auf der Pfarrstelle II an der Versöhnungskirche in Schorndorf, Dek. Schorndorf, auf die Pfarrstelle Hohebach, Dek. Künzelsau;
- Pfarrer Michael Hägele auf der Krankenhauspfarrstelle II in Reutlingen, Dek. Reutlingen, auf die Krankenhauspfarrstelle I in Reutlingen, Dek. Reutlingen;
- Pfarrer Detlef Häusler, beauftragt mit einem Vertretungsdienstauftrag im Kirchenbezirk Aalen, auf die Pfarrstelle Büsnau, Dek. Degerloch;
- Pfarrer Armin Leibold, auf der Pfarrstelle Peterzell, Dek. Sulz/ Neckar, auf die Pfarrstelle Seißen, Dek. Blaubeuren;

- Pfarrer Matthias Wirsching, auf der Pfarrstelle Reusten, Dek.
 Herrenberg, auf die Pfarrstelle Geisingen, Dek. Ludwigsburg;
- Pfarrer Jürgen Zwirner, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Finsterlohr, Dek. Weikersheim, auf die Pfarrstelle Untergröningen, Dek. Gaildorf;

mit Wirkung vom 15. September 2005

 Pfarrerin Carola Kittel, seither in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Rainer Kittel, auf der Pfarrstelle Schlat, Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle II in Faurndau, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

- Pfarrer Christoph Doll, auf der Pfarrstelle II an der Christuskirche in Korntal, Dek. Ditzingen, auf die Stelle eines Studienleiters im Bereich Pastoraltheologie am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Stuttgart-Birkach;
- Pfarrerin Elke Stephan, auf der Pfarrstelle Kirchensall, Dek.
 Öhringen, auf die Pfarrstelle Kleingartach, Dek. Brackenheim;
- Pfarrer Andreas Stiegler, auf der Pfarrstelle Bad Teinach, Dek.
 Calw, auf die Pfarrstelle Metzingen-Neugreuth, Dek. Bad Urach;
- Pfarrer Ulrich Vallon, auf der Pfarrstelle III an der Pauluskirche in Zuffenhausen, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle Rot Mitte, Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2005

 Pfarrer Dr. Heinz-Werner Neudorfer, auf der Pfarrstelle I in Weil im Schönbuch, Dek. Böblingen, auf die Dekanats- und Pfarrstelle Marbach Mitte, Dek. Marbach am Neckar;

mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer Dieter Lohrmann, auf der Pfarrstelle I in Pfalzgrafenweiler, Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle Bad Liebenzell, Dek. Calw:

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 2005

 Dekan Otto Ziegler, auf der Dekanats- und Pfarrstelle Marbach Mitte, Dek. Marbach am Neckar;

mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer Werner Hagenlocher, auf der Pfarrstelle Mariäkappel,
 Dek. Crailsheim;

mit Ablauf des 30. September 2005

 Schuldekan Gerhard Kraft, Schuldekan für die Kirchenbezirke Schwäbisch Hall, Gaildorf und Künzelsau;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

 Pfarrer Jürgen Bildstein, auf der Pfarrstelle Ehingen Süd, Dek. Blaubeuren;

mit Ablauf des 31. Oktober 2005

 Kirchenverwaltungsamtmann Klaus Bailleu, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Balingen, seinem Antrag entsprechend.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- $-\,\,$ am 22. Juli 2005 Pfarrer i. R. Emil Weiß, früher auf der Pfarrstelle Gingen/Fils, Dek. Geislingen;
- am 26. Juli 2005 Pfarrer i. R. Hans Speidel, früher auf der Pfarrstelle Oberlenningen, Dek. Kirchheim;
- am 13. August 2005 Pfarrer i. R. Gerhard Pfister, früher auf der Pfarrstelle Flein, Dek. Heilbronn.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)